



Bernhard Emunds

Familiengerechter Lohn

Frankfurt am Main, Juni 2009

**Oswald von Nell-Breuning Institut
für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik**

Offenbacher Landstr. 224
60599 Frankfurt/Main, Germany
Tel. 0049 (0) 69-6061-0, Fax -559
eMail: nbi@sankt-georgen.de
web: www.sankt-georgen.de/nbi

Derzeit hat die Weltfinanzkrise alle anderen wirtschaftspolitischen Themen in den Hintergrund gedrängt – auch Kontroversen um die Höhe des Arbeitseinkommens, z.B. über den Mindestlohn. Dabei ist die wachsende Armut trotz Erwerbsarbeit ein drängendes Gerechtigkeitsproblem der deutschen Gesellschaft, das in bezug auf die Ursachen Parallelen zur Finanzkrise aufweist. Beide sind sie die Folge von wirtschaftsliberalen Versuchen, wirtschaftliches Wachstum dadurch zu beschleunigen, dass man den Unternehmen kostengünstige Alternativen zu staatlich abgesicherten und verregelten Marktsegmenten erschließt. Die traditionelle Bankwirtschaft ist seit Anfang der 30er Jahre eine besonders stark regulierte Wirtschaftsbranche. Um der Entstehung von Finanzkrisen vorzubeugen, soll die Regulierung der Banken eine zu schnelle Expansion des Kredit- und Einlagengeschäfts verhindern. Mehr als 40 Jahre lang wurde so der Bankensektor stabilisiert. Allerdings hatte diese Sicherheit auch ihren Preis, der sich in vergleichsweise hohen Kosten der Bankkreditfinanzierung niederschlug. Seit den 90er Jahren förderten die Industrieländer-Regierungen gezielt die jetzt in die Krise geratene kapitalmarktdominierte Finanzwirtschaft. Dabei war es auch ihr Ziel, den Großunternehmen mit der kaum regulierten Wertpapierfinanzierung eine günstige Alternative zur Finanzierung über Bankkredite zu eröffnen. In ähnlicher Weise ebneten die Regierungen der Industrieländer auch den Weg dafür, dass neben der regulären Beschäftigung ein Sektor schlecht gesicherter und schlecht bezahlter Erwerbsarbeit wachsen konnte. Auch in der Bundesrepublik haben die Regierungen seit Mitte der 90er Jahre versucht, Arbeitslosigkeit dadurch zu bekämpfen, dass sie den Unternehmen die Möglichkeit erschlossen, auf Billigformen der Erwerbsarbeit wie prekäre Beschäftigung bzw. Arbeit in einem Niedriglohnsektor zurückzugreifen. Vor allem in den letzten Jahren kam es dadurch zu einem – auch im internationalen Vergleich – erstaunlich schnellen Wachstum des Phänomens „Armut trotz Erwerbsarbeit“. So gibt es mittlerweile in Deutschland mehr „working poor“ als Arbeitslose, die unterhalb der Armuts(risiko)schwelle leben¹ – viele von ihnen in Haushalten mit Kindern.

Vor diesem Hintergrund möchte ich in dem vorliegenden Beitrag nicht nur die traditionelle sozialkatholische Forderung nach einem familiengerechten Lohn vorstellen, sondern sie mit Blick auf die gegenwärtigen Probleme der deutschen Arbeitsgesellschaft aktualisieren und konkretisieren. Ich beginne deshalb mit drei grundlegenden Gerechtigkeitsdefiziten, die sich gegenwärtig auf dem Arbeitsmarkt stellen (1), skizziere dann die traditionelle Lehre des familiengerechten Lohns in der Sozialverkündigung der Päpste (2) und frage nach Kriterien des gerechten Lohns, die man aus der besonderen Stellung der Erwerbsarbeit in der Arbeitsgesellschaft

¹ Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2008): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Entwurf vom 19. Mai 2008, Berlin.

ableiten kann (3). Dann stelle ich ein Minimalkriterium der Leistungsgerechtigkeit dar, in dem es um die gerechte Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeits- und Sozialeinkommen geht (4). Aus diesen Überlegungen folgere ich Mindeststandards für die Höhe des Nettolohns bei verschiedenen Haushaltskonstellationen (5) und skizziere dann ein Mix sinnvoller Reformen, mit denen die Bundesrepublik das Verhältnis von Transfer- und geringen Arbeitseinkommen gerecht regeln könnte (6). Der Beitrag schließt mit ein paar Bemerkungen zur kirchlichen Praxis (7).

1 Drei grundlegende Gerechtigkeitsdefizite auf dem Arbeitsmarkt

„Armut trotz Erwerbsarbeit“ ist eines der drei großen Gerechtigkeitsdefizite auf dem Arbeitsmarkt, die bei einer sozialetischen Bewertung der aktuellen Diskussionen über die Höhe geringer Arbeitseinkommen zu berücksichtigen sind. Das älteste von ihnen ist jedoch die *anhaltende Massenarbeitslosigkeit*. Trotz eines erheblichen Aufbaus der Beschäftigung in den letzten Monaten sind wir nach wie vor von Vollbeschäftigung weit entfernt. Im Jahr 2007 gab es in der Bundesrepublik durchschnittlich 3 Mio. 776 Tausend Arbeitslose, davon waren 1 Mio 387 Tausend länger als ein Jahr ohne Arbeit². Ein großes Gerechtigkeitsproblem ist die Arbeitslosigkeit nicht nur, weil die Arbeitslosen und ihre Angehörigen erhebliche Einbußen bei ihrem Einkommen und bei der sozialen Sicherheit hinnehmen müssen. Vielmehr hat, weil unsere Gesellschaft eine Arbeitsgesellschaft ist, die Erwerbsarbeit eine hohe Bedeutung für die soziale Integration der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere die weit über eine Million Langzeitarbeitslose leiden darunter, von der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein.

Das zweite große Gerechtigkeitsproblem ist die eingangs bereits erwähnte *Armut trotz Erwerbsarbeit*. Dabei geht es im Besonderen um diejenigen Haushalte, die trotz einer Vollzeitstelle oder zweier Teilzeitstellen mit einer Erwerbsbeteiligung von mindestens 100% in Armut leben. Hierzu gehören ca. 400.000 Vollzeitwerbstätige, die zusätzlich zu ihrem Lohn Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen. Hinzu kommen wohl mehr als doppelt so viele Haushalte, die trotz Erwerbsarbeit im Umfang einer Vollzeitstelle einen Anspruch darauf hätten, den eigenen Lohn durch ALG II aufzustocken, diesen aber nicht einlösen³. Viele dieser Haushalte sind Familien, vor

² Bundesagentur für Arbeit (2008): Arbeitsmarkt 2007 (Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit 56/2), Nürnberg, 39, 47.

³ Vgl. Becker, Irene (2006): Armut in Deutschland. Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze (Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ 3), Frankfurt am Main: Goethe-Universität, 37. Zur Armut von Familien trotz Beschäftigungsumfang von 100% und mehr vgl.a. Dies./Hauser, Richard (2007) Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag: ein

allem solche, die in großen Ballungsräumen wohnen. Insofern ist dieses Gerechtigkeitsproblem zuerst einmal als Problem der Chancenungerechtigkeit zu begreifen; denn empirische Studien zeigen, dass Armut massiv die Chancenungleichheit zwischen Kindern verschärft. Kinder aus Familien, die von Einkommensarmut betroffen sind, haben in ihrer sozialen und kognitiven Entwicklung etwa doppelt so häufig erhebliche Schwierigkeiten wie Kinder aus Familien, die nicht von Einkommensarmut betroffen sind⁴. Darüber hinaus ist das Gerechtigkeitsproblem „Armut trotz Erwerbsarbeit“ aber auch – ähnlich wie die Arbeitslosigkeit – ein Integrations- oder Beteiligungsdefizit für die betroffenen Erwachsenen: Zur gesellschaftlichen Integration über Erwerbsarbeit gehört auch, dass man von dem Entgelt, welches man für seinen (wertvollen) Beitrag zur Gesellschaft bekommt, auch den eigenen Unterhalt und den der Seinen bestreiten kann und nicht (dauerhaft) darauf angewiesen ist, von der Gesellschaft „alimentiert“ zu werden.

Das dritte hier relevante Gerechtigkeitsdefizit betrifft das *Verhältnis von Sozial- und unteren Lohneinkommen*: Mehr-Personen-Haushalte, bei denen die Erwachsenen zu 100% (oder mehr) in einer unteren Lohngruppe erwerbstätig sind, haben häufig kaum mehr oder sogar weniger als Haushalte, die ausschließlich ALG II beziehen. Dies widerspricht grundlegenden Überzeugungen der meisten Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Leistungsgerechtigkeit. Sie sind überzeugt, dass diejenigen, die sich 35 bis 40 Stunden in der Woche an den Arbeitsprozessen des formellen Erwerbssystems beteiligen, auch mehr haben sollten, als jene, die einen solchen Beitrag zum gesellschaftlichen Leistungsaustausch nicht erbringen.

2 Der Maßstab des familiengerechten Lohns in der Römischen Sozialverkündigung

Die Forderung nach einem Lohn, der bei einer Vollzeitstelle ausreicht, um eine Familie auf dem allgemeinen Wohlstandsniveau der Gesellschaft zu versorgen („Familienlohn“), gehört zu den Zentralaussagen der Römischen Sozialverkündigung⁵. Das Problem, dass die Arbeiter im Kapitalismus von den

Reformvorschlag zur Bekämpfung von Kinderarmut (Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ 5), Frankfurt am Main: Goethe-Universität, 44f.

⁴ Holz, Gerda (2005): Lebenslagen und Chancen von Kindern in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 26, 3-11.

⁵ Der Begriff „Römische Sozialverkündigung“ steht für soziale Verlautbarungen der römisch-katholischen Kirche auf universalkirchlicher Ebene, also für die thematisch einschlägigen Aussagen von Päpsten (allen voran natürlich für die Sozialenzykliken), Konzilien oder gesamtkirchlichen Bischofssynoden. Die wichtigsten dieser Texte finden sich in: Katholische

Produktionsmittelbesitzer durch zu geringe Lohnzahlungen ausgebeutet werden können, gehört zu den wichtigsten Gründen, warum sich die Päpste überhaupt zu Fragen der Wirtschaftsordnung äußern und wird insofern seit der ersten Sozialenzyklika, dem Schreiben *Rerum Novarum* von Leo XIII. aus dem Jahre 1891 (vgl. RN 34f.), immer wieder thematisiert.

Eine erste systematische Bearbeitung der Lohnfrage findet sich in der Enzyklika *Quadragesimo Anno*, die Papst Pius XI. 1931 veröffentlichte. Hier werden vor allem drei Kriterien für einen gerechten Lohn herausgearbeitet (QA 71-75). Zuerst wird das Kriterium des Bedarfs genannt, das auf die hier interessierende Forderung nach einem familiengerechten Lohn hinausläuft: „An erster Stelle steht dem Arbeiter ein ausreichender Lohn zu für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt. Gewiß soll auch die übrige Familie zum gemeinsamen Unterhalt je nach Kräften des einzelnen beitragen, wie dies besonders im Bauernhause, aber auch in vielen Handwerker- und kleinen Kaufmannsfamilien zu beobachten ist. Aber Frauen und Kinder dürfen niemals über das Maß ihres Alters und ihrer Kräfte belastet werden. Familienmütter sollen in ihrer Häuslichkeit und dem, was dazu gehört, ihr hauptsächliches Arbeitsfeld finden in Erfüllung ihrer hausfraulichen Obliegenheiten. Daß dagegen Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es, was es wolle, verschwinden muß. Auf alle Weise ist daher darauf hinzuwirken, daß der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche. Falls dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in allen Fällen möglich ist, dann ist es ein Gebot der Gemeinwohlgerechtigkeit, alsbald diejenigen Änderungen in diesen Verhältnissen eintreten zu lassen, die einen Lohn in der gedachten Höhe für jeden erwachsenen Arbeiter sicherstellen. Mit verdienter Anerkennung sei hier auch gedacht aller von weiser und verständnisvoller Absicht getragenen Versuche und Bestrebungen, durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen den Arbeitsverdienst derart mit den Familienlasten steigen zu lassen, daß entsprechend deren Steigerung Zulagen gewährt werden, sowie eintretendenfalls auch für unvermeidliche Belastungen außerordentlicher Art Rat zu schaffen.“

Der von Pius XI geforderte Familienlohn soll also nicht nur das nackte Überleben der ganzen Familie sichern, sondern eine „angemessene Bestreitung des gemeinsamen

Arbeitnehmerbewegung Deutschlands (Hg.) (2007): *Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente.* Mit Einführungen von Oswald von Nell-Breuning SJ und Johannes Schasching SJ, Köln – Kevelaer. Nach dieser Ausgabe wird auch im folgenden zitiert.

häuslichen Aufwands". In der zitierten Passage springt den heutigen Leserinnen und Lesern natürlich die als selbstverständliche Norm vorausgesetzte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ins Auge: Die Mutter soll bei den Kindern im häuslichen Umfeld sein; das schließt im begrenzten Umfang die Mitarbeit auf dem Hof oder im heimischen Familienbetrieb nicht aus. Oswald von Nell-Breuning, der Pius XI für weite Teile der Enzyklika als „Ghostwriter“ diente, hebt in seinem Kommentar hervor, dass es dem Papst eigentlich darum gehe, dass „jeder erwachsene Arbeiter“ den zum Unterhalt einer Familie reichenden Lohn erhalten soll⁶. Würden nämlich nur die Familienväter einen solchen Lohn erhalten, ledige oder kinderlose Arbeiter aber nur einen geringeren, dann könne der Familienlohn aufgrund der höheren, vom Arbeitgeber zu tragenden Arbeitskosten zu einer Benachteiligung der Familienväter auf dem Arbeitsmarkt führen. Trotz dieser Sicht belobigt Pius XI. in dem Zitat auch die Bemühungen um verpflichtende Familienzulagen für Familienväter – gewissermaßen als Bemühungen um eine second best-Lösung.

Das zweite und das dritte Kriterium des gerechten Lohns in Quadragesimo Anno sind die Lebensfähigkeit des Unternehmens und die Allgemeine Wohlfahrt: Zum einen sind unter bestimmten, hier nicht zu entfaltenden Bedingungen Abstriche am bedarfsgerechten Lohn dann erlaubt, wenn Löhne in dieser Höhe den Fortbestand des Betriebs gefährden würden. Und zum anderen sollen die Löhne gerade so hoch sein, dass sie für eine gute wirtschaftliche Entwicklung und für einen hohen Beschäftigungsstand förderlich sind. Anders als die heute vorherrschende neoklassische Wirtschaftstheorie kann sich Pius XI. jedoch nicht nur vorstellen, dass die Löhne mit Blick auf diese Zielsetzung nur zu hoch, sondern auch dass sie zu niedrig sein können.

Zu beachten ist allerdings auch der Kontext, in dem die Forderung nach gerechtem Lohn in der Enzyklika steht. Für Quadragesimo Anno ist die extreme Ungleichheit des Vermögens und damit der Macht das zentrale Problem der kapitalistischen Gesellschaft. Wichtigste gesellschaftspolitische Herausforderung des kirchlichen Handelns ist für Pius XI der Klassengegensatz zwischen den Vermögenden und denen, die zu ihrem Lebensunterhalt auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind. Deshalb möchte er die Daseinsunsicherheit der abhängig Beschäftigten und die extrem ungleiche Machtverteilung auch durch Vermögensbildung breiter Schichten überwinden. Das Einkommen eines Arbeiters muss es ihm insofern auch ermöglichen, zu Wohlstand zu kommen und Vermögen zu bilden (vgl. QA 57-59, 61,

⁶ Nell-Breuning, Oswald von (1950): Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung, 3. unveränderte Aufl., Köln (1932), 122-132.

63, 74). Was die Höhe des Lohns angeht, scheint damit noch mehr gefordert zu sein, als im Kriterium des familiengerechten Lohns ausgedrückt wird.

50 Jahre nach Pius XI. äußert sich wieder ein Papst ausführlich zum gerechten Lohn: Johannes Paul II in der Enzyklika *Laborem Exercens*. Der Papst mit den engen Kontakten zur polnischen Gewerkschaftsbewegung *Solidarność* betont nachdrücklich die Bedeutung der "Frage nach dem gerechten Lohn für die geleitete Arbeit": Sie ist für ihn der "Dreh- und Angelpunkt der Sozialethik" (LE 19.1), der "Prüfstein für die Gerechtigkeit des gesamten ökonomischen Systems und für sein rechtes Funktionieren" (LE 19.2). Inhaltlich präzisiert Johannes Paul II die Aussagen Pius XI', in dem er nun die familienpolitischen Transfers des Staates einbezieht: "Die gerechte Entlohnung für die Arbeit eines Erwachsenen, der Verantwortung für eine Familie trägt, muß dafür ausreichen, eine Familie zu gründen, angemessen zu unterhalten und ihr Fortkommen zu sichern. Eine solche Entlohnung kann entweder durch eine sogenannte familiengerechte Bezahlung zustandekommen – das heißt durch einen dem Familienvorstand für seine Arbeit ausbezahlten Gesamtlohn, der für die Erfordernisse der Familie ausreicht, ohne daß die Ehefrau einem außerhäuslichen Erwerb nachgehen muß – oder durch besondere Sozialleistungen, wie Familienbeihilfen oder Zulagen für die Mutter, die sich ausschließlich der Familie widmet" (LE 19.3)

Johannes Paul II. hat 1981 also beide Lösungen für den familiengerechten Lohn vor Augen: ausreichend hohe Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber oder Ergänzung des vom Arbeitgeber gezahlten Lohns durch staatliche Familienleistungen. Dabei buchstabiert auch er "familiengerecht" ganz selbstverständlich so aus, wie es der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung des traditionellen Familienbilds entspricht – völlig unberührt von den Forderungen der Frauenbewegung nach Emanzipation und Gleichberechtigung, die *prinzipiell* zu dieser Zeit in Westeuropa und Nordamerika kaum mehr umstritten waren.

Das bedeutet: Will man den "katholischen" Normvorschlag des familiengerechten Lohns auch in die aktuelle Debatte einbringen, dann wird dies nur möglich sein, wenn man ihn renoviert. Er muss so reformuliert werden, dass er dem – sicher häufig so nicht realisierten, aber prinzipiell als gültig anerkannten – Leitbild der meisten Partner mit Kindern nicht widerspricht. Diese wünschen sich prinzipiell eine gleichberechtigte Partizipation beider an der Erwerbsarbeit *und* an der Familienarbeit, also neben der Erwerbstätigkeit eben auch an der Versorgung und Erziehung der Kinder, der Pflege von Pflegebedürftigen und den zahlreichen Haushaltstätigkeiten. Dabei muss den Partnern so viel von Erwerbsarbeit freie Zeit

zur Verfügung stehen, dass sie die Familien- und Hausarbeit ohne zeitliche Engpässe erledigen und darüber hinaus Ruhezeiten genießen können. Insofern ist heute unter dem Label "familiengerechter Lohn" zu fordern, dass das Entgelt für eine Vollzeit-Stelle oder für zwei bzw. mehrere Teilzeitstellen mit einem Gesamt-Beschäftigungsumfang von 100% nach Abzug von Steuern und Abgaben sowie unter Einbezug der staatlichen Familienleistungen den angemessenen Unterhalt einer Familie sichern kann.

3 Gerechtigkeitsansprüche an die Erwerbsarbeit in der Arbeitsgesellschaft

Die normativen Überlegungen zur Lohnhöhe sind Teil einer umfassenderen Reflexion auf ethische Ansprüche an die Erwerbsarbeit. Die Forderung nach einem gerechten Lohn kann man insofern als einen Aspekt der Forderung nach „gerechter Arbeit“ verstehen. „Gerechte Arbeit“ wiederum lässt sich am besten als Summe jener ethischen Mindeststandards begreifen, die in den Arbeitsverhältnissen einer Gesellschaft eingehalten bzw. verwirklicht werden sollen. Dem, was in einer demokratischen Gesellschaft als „gerechte Arbeit“ angesehen wird, kann man sich dadurch nähern, dass man die grundlegenden Normvorstellungen untersucht, die das Arbeits- und Sozialrecht der Gesellschaft prägen. Definiert man „gerechte Arbeit“ so, dann „verortet“ man sie zwischen zwei anderen Konzepten: zwischen der „menschenswürdigen Arbeit“ und der „guten Arbeit“⁷.

„Menschenwürdige Arbeit“ ist erst einmal die gängige deutsche Übersetzung des Begriffs „decent work“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Dabei steht das Konzept „Decent Work Worldwide“ für ein umfassendes Programm der ILO, nämlich allen Menschen den Zugang zu einer einträglichen Arbeit in Freiheit, Würde und Sicherheit zu erschließen. Von zentraler Bedeutung sind dabei vier umfassende Zielkomplexe: die Förderung der Rechte bei der Arbeit, die Mehrung produktiver Arbeit, die Verbesserung des Sozialschutzes und die Einleitung bzw. der Ausbau des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Regierungen. Knüpft man an das gängige Verständnis von „menschenswürdig“ an, dann liegt es nahe, den Begriff „menschenswürdige Arbeit“ in einer ethischen Reflexion als Ausdruck für eine Gruppe von menschenrechtlich begründeten Mindestnormen zu

⁷ Vgl. Sachverständigengruppe Weltwirtschaft und Sozialethik: Verlagerung von Arbeitsplätzen – Entwicklungschancen und Menschenwürde. Sozialethische Überlegungen, hg. von der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008, 45-51.

verwenden, die sich auf die Qualität der Erwerbsarbeit beziehen und für die über alle kulturellen Unterschiede hinweg Geltung beansprucht wird. Neben dem Ausschluss von Zwangsarbeit und Diskriminierung sowie der Garantie der Vereinigungsfreiheit für die Beschäftigten⁸ ist die dauerhafte Sicherung der physischen Existenz der wichtigste Ansatzpunkt für die Entfaltung solcher universalen Mindeststandards. Bei letzterem sind der Ausschluss krankmachender Arbeitsbedingungen sowie eine Mindesthöhe der Vergütung – kein Hungerlohn! – bedeutsam. Während es bei „menschwürdiger Arbeit“ um arbeitsbezogene Menschenrechte geht, also um universale, in allen Gesellschaften und Kulturen gültige ethische Ansprüche an die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen, steht „gerechte Arbeit“ jeweils für die ethischen Mindeststandards an die Ausgestaltung der Erwerbsarbeit in *einer* Gesellschaft. In den entsprechenden sozialen Rechten spiegelt sich nicht nur das Wohlstandsniveau dieser Gesellschaft wider; vielmehr kommen in ihnen auch die Vorstellungen von einer guten Gesellschaftsordnung zum Ausdruck, die von den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes – zumindest mehrheitlich – geteilt werden. „Gerechte Arbeit“ geht in Deutschland, einem wohlhabenden Land mit einer langen Tradition des Arbeits- und Sozialrechts, deutlich über „menschwürdige Arbeit“ hinaus. Auch der „gerechte Lohn“ liegt bei uns deutlich über dem Lohn, der ausschließlich die physische Existenz sichert.

„Gute Arbeit“ ist das zentrale Schlagwort, in dem die IG Metall⁹ und andere DGB-Gewerkschaften¹⁰ sowie einige kirchliche Sozialverbände¹¹ ihre Forderungen nach einer fairen Ausgestaltung der Erwerbsarbeit für alle Beschäftigten bündeln. Der Slogan „Gute Arbeit“ mag sich für Kampagnen eignen. Wenn man dagegen für eine ethische Reflexion der Erwerbsarbeit ein System von Begriffen entwickeln will, scheint „gute Arbeit“ für die meisten Anliegen der Gewerkschaften und

⁸ Vgl. die ILO Kernarbeitsnormen, die das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit und von Zwangsarbeit, die Vereinigungsfreiheit einschließlich des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen sowie das Verbot, Erwerbstätige beim Arbeitsentgelt oder in anderer Form am Arbeitsplatz zu diskriminieren, umfassen.

⁹ IG Metall Projekt Gute Arbeit (Hg.): Handbuch "Gute Arbeit". Handlungshilfen und Materialien für die betriebliche Praxis, Hamburg: VSA-Verlag 2007.

¹⁰ Vgl. u.a. die Monatszeitschrift „Gute Arbeit. Gesundheitsschutz und Arbeitsgestaltung“ im AiB-Verlag sowie den seit 2007 erstellten „DGB-Index Gute Arbeit“.

¹¹ Besondere Beachtung verdient die Kampagne „Gute Arbeit“ der KAB und der Betriebsseelsorge Österreichs (www.gutearbeit.at).

Sozialverbände nicht so gut gewählt zu sein. Grundlegender als der Versuch, „gute Arbeit“ anzuzielen, ist es, allgemein „gerechte Arbeit“ durchzusetzen. Bei der Gestaltung von abhängiger Beschäftigung – also von Zeiten, in denen sich Menschen, um dringend benötigtes Geld zu verdienen, dem Direktionsrecht anderer Menschen unterstellen – scheint die Messlatte „gute Arbeit“ zu hoch zu hängen. Schließlich ist mit einer menschlichen Tätigkeit, die man „gut“ nennt, zumeist die Erwartung verbunden, dass sie langfristig den Handelnden „gut“ tut, ihr Wohlbefinden erhöht, ihnen neue Möglichkeiten des Handelns bzw. der Selbstverwirklichung erschließt usw. Damit klingen wichtige, aber auch sehr weitreichende Erwartungen an Erwerbsarbeit an. Deshalb sollte man zwischen „guter“ und „gerechter Arbeit“ unterscheiden: „Gute Arbeit“ ist eine Erwerbsarbeit, die den Vorstellungen der Arbeitenden entspricht, ihnen erfüllende und abwechslungsreiche Tätigkeiten ermöglicht, sie ganzheitlich beansprucht und ihnen deshalb besondere Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung bietet. Bei „gerechter Arbeit“ dagegen geht es nur um ethische Mindestansprüche an die Ausgestaltung der Erwerbsarbeit, wenn auch um Mindestansprüche, die in einer bestimmten Gesellschaft gelten.

Wie ist es nun möglich, über den Rekurs auf das geltende Arbeitsrecht oder den Rückgriff auf Meinungsumfragen hinaus, die ethischen Mindestansprüche zu bestimmen, die in der deutschen Gesellschaft an Arbeitsverhältnisse gestellt werden? Ein möglicher Zugang, der hier skizziert werden soll, besteht darin, zu bestimmen, welche Aufgaben in unserer Gesellschaft der Erwerbsarbeit zugewiesen werden. Was erwarten die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie selbst oder wenn sich andere an der Erwerbsarbeit beteiligen? Gerecht kann nur eine Erwerbsarbeit sein, welche diese in der Gesellschaft – allgemein oder zumindest doch weithin – anerkannten Erwartungen zufriedenstellend erfüllt!

Die deutsche Gesellschaft hat sich – ähnlich wie die Gesellschaften der anderen Industrieländer – als Arbeitsgesellschaft organisiert. Das bedeutet, dass aus Sicht der meisten Frauen und Männer die Beteiligung an der Erwerbsarbeit zentral ist

- für das Einkommen: Sicherung des eigenen Auskommens und des Lebensunterhalts anderer Familienmitglieder
- für die soziale Sicherheit: Die abhängige Beschäftigung bietet ein vergleichsweise stabiles, verlässliches Einkommen, und macht soziale Sicherungssysteme zugänglich¹².

¹² In bezug auf die soziale Sicherheit ist Deutschland besonders stark arbeitgesellschaftlich strukturiert. So gehört es zu den zentralen Einsichten der vergleichenden

- für die Integration in die Gesellschaft: Für die soziale Integration von Frauen und Männern ist es sehr bedeutsam, dass sie etwas zur Gesellschaft beitragen können, das von anderen als wertvoll anerkannt wird. Zugleich ist es wichtig, dass sie für diesen wertvollen Beitrag ein Entgelt erhalten, von dem sie selbst mit ihrer Familie leben können. Als gleichberechtigtes Glied unserer Gesellschaft sehen sich nur diejenigen anerkannt, die nicht von der Gemeinschaft ohne Gegenleistung „alimentiert“ werden müssen.
- für persönliche Entfaltung: Persönliche Entfaltung setzt ein Selbstwertgefühl voraus, das zumeist nur entwickeln und bewahren kann, wer sich als gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft anerkannt sieht. Hinzu kommt die – eigentlich doch etwas überraschende – Erwartung, dass Erwachsene gerade dadurch „reifen“ und sich persönlich entfalten, dass sie sich im Beruf fremdbestimmten Aufgaben stellen. An den Belastungen des Erwerbslebens sollen sie sich bewähren, an den Belastungen, die nicht zu Überforderungen werden dürfen, aber Herausforderungen sein sollen, durch die sie „wachsen“¹³.

Wann erfüllt nun eine Erwerbsarbeit diese Aufgaben zufriedenstellend? Zumindest den Anspruch, gesellschaftliche Integration zu ermöglichen, kann sie nur dann zufriedenstellend erfüllen, wenn sie nicht gegen das Gebot moralischer Gleichheit verstößt, das für das Selbstverständnis einer demokratischen Gesellschaft fundamental ist: Wir anerkennen uns wechselseitig als Gleiche, als Menschen mit gleicher Würde und gleichen Rechten. Deshalb soll jeder, den wir als zu unserer Gesellschaft zugehörig anerkennen, auch *gleichberechtigt* dazugehören; er soll gleichberechtigt integriert sein.

Genau auf diese gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zielt der Maßstab der Beteiligungsgerechtigkeit, der in der neueren Sozialverkündigung und Sozialethik eine zentrale Rolle spielt: Niemand darf von einem wichtigen Lebensbereich der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Jeder soll die Bildung erhalten und jeder soll über die finanziellen Mittel verfügen, die er benötigt, um am *gesellschaftlichen* Leben teilnehmen zu können. Das gilt – in einer Gesellschaft, die

Wohlfahrtsstaatsforschung, dass der u.a. in Deutschland verwirklichte Wohlfahrtsstaat-Typus stark erwerbsarbeitszentriert ist. Grundlegend: Esping-Andersen, Gosta (1989): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus, Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, in: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hrsg.), Welten des Wohlfahrtskapitalismus, Frankfurt am Main: Campus 1989, 19-56.

¹³ Zur (quasi-)religiösen Überhöhung dieser Herausforderungen vgl. Ulrich Oevermann: Die Krise der Arbeitsgesellschaft und das Bewährungsproblem des modernen Subjekts, in: Roland Becker u.a. (Hg.): Eigeninteresse und Gemeinwohlbindung. Kulturspezifische Ausformungen in den USA und in Deutschland, Konstanz: UVK 2001, 9-38.

sich als Demokratie versteht – natürlich erst einmal für den demokratischen Prozess, für die Prozesse der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung: Jeder Bürger, jede Bürgerin soll in der Lage sein, sich selbst, die eigenen Interessen, die eigenen Wertvorstellungen bzw. die eigenen Vorstellungen von einer guten Gesellschaftsordnung in diesen Prozessen vertreten zu können¹⁴. Darüber hinaus gilt aber auch, dass, *solange* die arbeitsgesellschaftlichen Strukturen fortbestehen, das Recht auf gleichberechtigte Integration das ethische, juristisch nicht einklagbare Recht auf eine Erwerbsarbeit impliziert, die als Mittel zur gleichberechtigten Integration auch geeignet ist.

Der Zusatz, dass das Arbeitsverhältnis als Mittel der gleichberechtigten Integration auch geeignet sein muss, ist bedeutsam; denn seit etwa 20 Jahren besteht eine wichtige, wenn nicht sogar *die* dominante politische Strategie zur Überwindung der Arbeitslosigkeit exakt darin, Sonderformen der Erwerbsarbeit zu ermöglichen oder gar zu fördern, die für die Arbeitgeber billiger als reguläre Arbeit sind. Hier sind *zum einen* die arbeitsrechtlichen Sonderformen der Erwerbsarbeit zu nennen: die sog. Minijobs sowie die Scheinselbständigkeit, aber auch die als Ein-Euro-Jobs bezeichneten Arbeitsgelegenheiten des Sozialgesetzbuchs II. Gleichberechtigte Integration durch abhängige Beschäftigung ist also nur durch reguläre, sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit möglich. Arbeitsrechtliche Sonderformen sind dann zu rechtfertigen wenn sie als Brücken in diese reguläre Beschäftigungsform dienen – ein Anspruch, den sie – den vorliegenden empirischen Studien zu folge¹⁵ – gerade nicht erfüllen. Statt als Brücken haben sich die Sonderformen als Sackgassen erwiesen, in denen die Betroffenen in einer minderwertigen Form der Beteiligung an der Erwerbsarbeit eingeschlossen sind. *Zum anderen* geht es um den Niedriglohn-Sektor, vor allem um Löhne, die so niedrig sind, dass auch ein Vollzeitjobs nicht zu einem auskömmlichen Lohn führt. Für ein den Standards unserer Gesellschaft entsprechendes menschenwürdiges Leben, müssen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz 100%iger

¹⁴ Für eine Argumentation, dass eine demokratische Gesellschaft aus diesem Grunde neben einem entsprechenden Bildungssystem auch einer verlässlichen Grundsicherung bedarf, vgl. Matthias Möhring-Hesse: Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit, Frankfurt/Main - New York: Campus 2004.

¹⁵ Für die Minijobs vgl. z.B. Brandt, Torsten: Bilanz der Minijobs und Reformperspektiven, in: WSI-Mitteilungen 59 (2006), 446-452, hier: 448f, und für die Leiharbeit: Promberger, Markus u.a.: Leiharbeit im Betrieb. Strukturen, Kontexte und Handhabung einer atypischen Beschäftigungsform. Abschlussbericht, Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2006, 119-123.

Erwerbsbeteiligung soziale Transfers (heute vor allem als sog. Aufstocker das ALG II) beantragen. Die Betroffenen nehmen das so war, dass die Wertschätzung ihrer Arbeit, ihres Beitrags zur Gesellschaft so gering ist, dass sie trotz eines „fulltime“-Engagement nicht genügend Lohn bekommen und deshalb doch von der Gesellschaft „alimentiert“ werden müssen. Und wer ohne Gegenleistung der Allgemeinheit „auf der Tasche liegt“, ist in ihren Augen nicht als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt.

Lassen wir die wenigen Vermögenden, die nicht arbeiten müssen, und die Frage nach der gleichberechtigten Integration von „reinen“ Hausfrauen und Hausmännern einmal außen vor, dann kann man das bisher Entwickelte so zusammenfassen: Gleichberechtigt integriert sein bedeutet in unserer Arbeitsgesellschaft: eine reguläre Arbeitsstelle zu haben und für diese Arbeit ein Entgelt zu bekommen, von dem man den eigenen Lebensunterhalt und den der Seinen bestreiten kann, so dass man nicht von der Gesellschaft alimentiert werden muss.

Bei Sozialtransfers, die zusätzlichen zum Lohn gezahlt werden, ist für eine sozialetische Einschätzung entscheidend, ob der Eindruck entsteht, der Betreffende müsse trotz Erwerbstätigkeit von der Gemeinschaft „ausgehalten“ werden. Dabei dürfte dieser Eindruck vor allem dann entstehen, wenn diese Transfers nicht als Gegenleistung für eine Leistung des Betreffenden wahrgenommen werden.

4 Ein Minimalkriterium der Leistungsgerechtigkeit

Als drittes für unsere Fragestellung relevantes Gerechtigkeitsproblem war bereits im ersten Abschnitt der mangelnde Abstand zwischen dem Sozialeinkommen und dem Arbeitseinkommen in den unteren Lohngruppen genannt worden. Dieses Problem geht vor allem darauf zurück, dass der Kinderlastenausgleich für Erwerbstätige ohne ALG II völlig unzureichend ist. ALG II-Empfänger erhalten pro Kind (unter 14 Jahren) etwa 300 € (einschließlich Wohnkosten), was noch deutlich unter dem realen Existenzminimum für Kinder liegen dürfte¹⁶. Erwerbstätige, die ein geringes

¹⁶ Der 7. Existenzminimumbericht (Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010, 7) schätzt für Kinder im Jahr 2010 ein Existenzminimum (einschließlich sämtlicher Wohnungskosten) von 322€ im Monat. Zur Problematik dieser Berechnungen allgemein vgl. Martens, Rudolf: Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung durch einen regelsatzspezifischen Preisindex, Berlin:

Arbeitseinkommen haben und kein ALG II beziehen, erhalten für das erste und zweite Kind aber nur 164 € Kindergeld (seit dem 1.1.2009). Vor allem diese Differenz beim Kinderlastenausgleich¹⁷ bedingt die Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Sozial- und unteren Lohneinkommen. Eine ausreichende Differenz zwischen unteren Arbeitseinkommen (bei 100% Beschäftigungsumfang) und ALG II oder Sozialhilfe durch Absenken der Regelsätze wiederherzustellen, ist ethisch nicht vertretbar, weil die Gesellschaft verpflichtet ist, auch Personen, die dauerhaft keine Erwerbsarbeit finden, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Um zu verdeutlichen, dass das Problem nicht in zu hohen Regelsätzen der Sozialhilfe oder des ALG II liegt, sondern in zu niedrigen Arbeitseinkommen für Tätigkeiten mit geringen Anforderungen an berufsspezifischen Qualifikationen, wird das Gerechtigkeitsproblem im folgenden nicht – wie dies häufig geschieht – als Lohnabstandsgebot bezeichnet, sondern als unzureichenden Lohn-Sozialeinkommens-Differenz.

Der unzureichende oder gar nicht vorhandene Abstand des Arbeitseinkommens (bei 100% Erwerbsbeteiligung) vom Sozialeinkommen wird häufig als ein Problem des Arbeitsanreizes behandelt: Für Menschen, für die nur eine Arbeitsstelle mit geringen Qualifikationsanforderungen und niedrigem Entgelt in Frage komme, lohne es sich nicht zu arbeiten. Natürlich gibt es Arbeitslose, die ein Arbeitsangebot primär oder ausschließlich unter dem Aspekt „Höhe des Einkommens“ betrachten. Bei der weit überwiegenden Mehrheit der Arbeitslosen aber trifft dieses Bild nicht die Motivlage: Um etwas Sinnvolles tun und darüber in die Gesellschaft integriert sein zu können, wollen sie unbedingt arbeiten. Das zeigt nicht nur die hohe Zahl der Arbeitslosen, die sich auf jede schlecht bezahlte Arbeitsstelle im Dienstleistungsbereich – sofern sie sozialversicherungspflichtig ist – bewerben¹⁸. Vielmehr wird dies auch darin deutlich,

Paritätische Forschungsstelle 2007, und im konkreten Fall des 7. Existenzminimumberichts: Familienbund der Katholiken: Kinderfreibetrag und Kindergeld müssen um 18 Prozent steigen, Berlin 2008 (<http://www.familienbund.org/2/showartikel.php?id=333>). Der Familienbund kommt auf ein Existenzminimum für Kinder in Höhe von 359€

¹⁷ Die meisten Familien mit Vätern oder Müttern in den unteren Lohngruppen beantragen weder Wohngeld noch den sog. Kinderzuschlag (vgl.u.). Insofern wird für diese Familien das Problem nicht beseitigt, dass ihr Familienlastenausgleich geringer ist als derjenige, den Haushalte mit Sozialhilfe oder mit ALG II und Sozialgeld erhalten.

¹⁸ Vgl. Hieming, Bettina u.a.: Stellenbesetzungsprozesse im Bereich 'einfacher' Dienstleistungen. Abschlussbericht einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Dokumentation 550), Berlin 2005, 233.

dass viele ALG II-Empfänger sogar die sog. Ein-Euro-Jobs, also die im Rahmen des SGB II eingeräumten Arbeitsgelegenheiten, begrüßen und diese gegenüber einer Arbeitslosigkeit ohne jegliche Einbindung in das Erwerbssystem vorziehen¹⁹. Natürlich gibt es Arbeitslose, die nicht (mehr) motiviert sind, erwerbstätig zu sein. Aber dieses Problem ist zweitrangig, so lange es für die weit überwiegende Mehrheit derer, die erwerbstätig sein wollen und können, keine regulären Arbeitsstellen gibt.

Deshalb wird die geringe oder nicht existente Lohn-Sozialeinkommens-Differenz hier als ein Problem der Leistungsgerechtigkeit und nicht des Arbeitsanreizes thematisiert: Familien, deren Erwachsene im Umfang einer Vollzeitstelle erwerbstätig sind, aber damit – ohne ALG II zu beantragen – nur ein Einkommen unterhalb des Sozialhilfe-Niveaus erreichen oder die als sog. Aufstocker, also mit Arbeitseinkommen *und* ALG II, kaum mehr im Portemonnaie haben als eine Familie, die ausschließlich von Sozialtransfers lebt, nehmen diese Situation als ungerecht wahr. Und weite Teile der Bevölkerung insgesamt stimmen ihnen darin zu: Die Arbeitsleistung dieser Familienväter und -mütter werde nicht angemessen honoriert!

Nun ist der Begriff der Leistungsgerechtigkeit – vor allem in einer modernen Wirtschaft – mit zahlreichen Problemen behaftet. Zumindest bei hochgradiger Arbeitsteilung kann man die Leistung eines einzelnen Erwerbstätigen nicht objektiv bestimmen. Zu eng sind die Wertschöpfungsbeiträge derer, die innerhalb eines Unternehmens kooperieren, aber auch die Leistungen von Unternehmen, die Vorleistungen ihrer "Lieferanten" und die gesellschaftlichen Vorleistungen (Infrastruktur, Bildungs- und Ausbildungsniveau, sozialer Frieden etc.) miteinander verwoben. Dennoch wünschen auch die Erwerbstätigen Entgeltunterschiede. Mit einem erheblichen Zeitaufwand handeln die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände einer jeden Branche aus, was als eine besondere Leistung eines/einer Beschäftigten zu gelten hat, die dann auch beim Entgelt zu berücksichtigen ist. Dabei spielen stereotype Einschätzungen der Wertigkeit von Hand- und Kopfarbeit oder von Tätigkeiten, die zumeist von Männern, und solchen, die zumeist von Frauen erbracht werden (z.B. körperliche Anstrengung vs. Feinmotorik), eine große Rolle. Obwohl solche Unzulänglichkeiten bzw. Gerechtigkeitslücken vielen Beteiligten bewusst sind, bleibt der Wunsch wirkmächtig, es möge das Bild leistungsadäquater Arbeitseinkommen entstehen.

¹⁹ Zu der starken Erwerbsarbeitsorientierung vieler ALG II-Empfänger vgl. a. einen Teil der eindrücklichen Lebensbilder in: Thomas Wagner: Draußen – Leben mit Hartz IV. Eine Herausforderung für die Kirche und ihre Caritas. Mit einem Vorwort von Bischof Kamphaus, 2. Aufl., 2008.

Ähnlich ausgeprägt ist der Bedarf, den Eindruck von Leistungsgerechtigkeit hervorzurufen, in bezug auf das Verhältnis von Arbeits- und Sozialeinkommen: Obwohl die Erwerbsarbeit in unserer Gesellschaft ein knappes, viel begehrtes Gut ist und fast alle Männer und Frauen bei gleichem Einkommen für sich selbst die Integration in die Erwerbsarbeit dem Zustand dauerhafter Arbeitslosigkeit vorziehen würden, hält es die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger offensichtlich für ethisch geboten, dass sich die Bewährung in der zumindest teilweise fremdbestimmten Erwerbstätigkeit in höheren Einkommen als den Sozialtransfers niederschlägt. Natürlich kann man in einer sozialetischen Reflexion sittliche Vorstellungen wie diese kritisieren, und solche Kritik ist gerade auch in bezug auf den in unserer Gesellschaft viel zu engen Zusammenhang von Bewährung im Beruf – Anerkennung als Leistungsträger der Gesellschaft – Einkommen notwendig. Trotzdem sollte man bei einer ethischen Reflexion, in der man Kriterien für „gerechten Lohn“ zu bestimmen sucht, derart weit verbreitete und intensiv bejahte Vorstellungen von Gerechtigkeit nicht einfach „links liegen“ lassen. Sie auch positiv aufzugreifen, erscheint zumindest aufgrund pragmatischer Erwägungen ratsam. Schließlich dürfte der Eindruck eines unfairen Einkommen-, Abgaben- und Transfersystems die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger schwächen, sich in dieses Wirtschaftssystem einzubringen – mit vermutlich negativen langfristigen Folgen für das Wohlstandsniveau der gesamten Gesellschaft.

Aufgrund dieser Überlegungen werden die sozialetischen Aussagen über „gerechten Lohn“ hier nicht auf die Notwendigkeit, das Existenzminimum zu sichern, und den Hinweis auf gerechte Prozeduren der Lohnfindung²⁰ beschränkt. Vielmehr wird darüber hinaus – in Anknüpfung an die sittlichen Vorstellungen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger – das Kriterium formuliert, der Lohn solle so hoch sein, dass jeder Haushalt bei 100% Beschäftigungsumfang netto – ggf. einschließlich von Transfers – ein höheres Einkommen hat als ein vergleichbarer Haushalt, dessen regelmäßigen Einnahmen ausschließlich aus Sozialtransfers bestehen.

5 Folgerungen für die Mindesthöhe des Nettolohns

²⁰ Vgl. den Beitrag von Friedhelm Hengsbach SJ in diesem Arbeitspapier.

Die Überlegungen der vorangehenden Abschnitte lassen sich wie folgt zu Mindeststandards des „gerechten Lohns“ für verschiedene Typen von Haushalten zusammenfassen.

Bei einer/einem Alleinstehenden²¹ sollte der Nettolohn (Brutto abzüglich Steuern und Abgaben) für eine Vollzeit-Arbeitsstelle so hoch sein, dass er das soziokulturelle Existenzminimum deckt und den Regelsatz für Sozialhilfe bzw. ALG II deutlich übersteigt.

Bei einem Paar mit Kindern sollte die Summe aus Nettolohn und staatlichen Familienleistungen das soziokulturelle Existenzminimum der beiden Erwachsenen und der Kinder decken sowie den Regelsatz für Sozialhilfe bzw. ALG II und Sozialgeld deutlich übersteigen.

Die Lohnkosten, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung eines Arbeitnehmers entstehen, sollten unabhängig vom Familienstand des Arbeitnehmers sein. Das bedeutet, dass Arbeitgeber nicht vom Staat gezwungen werden sollten, Familienzulagen zu zahlen. Solche Zulagen würden bedeuten, dass Mütter und Väter bei der Arbeitsplatzsuche gegenüber Kinderlosen benachteiligt wären. Statt die Arbeitgeber gesetzlich zu einer Differenzierung der Arbeitseinkommen in Entsprechung zu Größe und Zusammensetzung des Haushalts zu zwingen, hat der Staat selbst durch familienpolitische Transfers für eine gerechte Nahtstelle zwischen Sozialtransfers und Arbeitseinkommen zu sorgen.

Die Höhe des Mindestlohns ist folglich gemäß dem oben formulierten Mindeststandard für eine(n) Alleinstehenden festzulegen. Wie stark der Lohn für eine Vollzeitstelle den Regelsatz des Alleinstehenden übersteigen soll, damit den Vorstellungen der meisten Bürgerinnen und Bürger von Leistungsgerechtigkeit entsprochen ist, kann nur in den demokratischen Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung festgelegt werden. Regionale Unterschiede bei der Höhe des Mindestlohns sind angesichts der regionalen Differenzen in den Kosten des Lebensunterhalts nicht ausgeschlossen.

Bei dem gegenwärtig etablierten Steuer- und Abgabensystem erreicht man mit einer Vollzeitstelle das soziokulturelle Existenzminimum eines alleinstehenden

²¹ „Alleinstehender“ bezeichnet hier immer eine Person, die alleine in einem Haushalt ohne Kinder lebt.

Erwachsenen erst bei einer Lohnhöhe, die in einigen Branchentarifverträgen bei der untersten Lohngruppe (sowie natürlich bei den unter diesem Tarif Bezahlten) unterschritten wird²². Bei Einführung eines Mindestlohns würde ein Teil dieser Niedriglöhne vermutlich angehoben. Die anderen gegenwärtig so schlecht bezahlten Arbeitsplätze würden jedoch entfallen. Das bedeutet allerdings nicht, dass durch die Einführung eines solchen Mindestlohns die Beschäftigung insgesamt sinken würde. Gegen die im Neoklassischen Mainstream der Ökonomie theoretisch gut verankerte Erwartung eines solchen Negativ-Effektes spricht, dass dieser empirisch nicht nachgewiesen werden kann²³. So ist davon auszugehen, dass der negative über die steigenden Arbeitskosten vermittelte Beschäftigungseffekt bei der Einführung eines nicht zu hohen Mindestlohns durch gegenläufige Wirkungen wie der Stützung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage oder der Steigerung der Produktivität durch faire Entlohnung²⁴ überkompensiert wird. Insofern ist es berechtigt, das Entfallen einzelner schlecht bezahlter Arbeitsplätze nicht als eine negative Begleiterscheinung der Einführung eines Mindestlohns zu betrachten, sondern als eine angezielte Wirkung: Der Mindestlohn soll ja gerade verhindern, dass es in unserer Gesellschaft solche ungerechten Arbeitsplätze gibt!

Für die Ausgestaltung des staatlichen Familienlastenausgleichs, der für eine gerechte Nahtstelle zwischen Mindestlohn und Sozialeinkommen sorgen soll, kann man aus sozialetischer Sicht zwei Hinweise geben. *Erstens* ist der Name des Transfers so zu wählen und der Zugang zu ihm so zu regeln, dass dessen Empfang

²² Um die Überlegungen zu konkretisieren, soll hier berechnet werden, welche Grenze ein gerechter Mindestlohn deutlich übersteigen muss: Welcher Stundenlohn wäre in etwa notwendig, damit das soziokulturelle Existenzminimum eines Alleinstehenden gedeckt ist? Bei der Beantwortung der Frage gehe ich von folgenden Größen aus: das hier als zu niedrig kritisierte Existenzminimum eines Alleinstehenden (638 €), sowie es im Entwurf des jüngsten Existenzminimumbericht für 2010 errechnet wurde (vgl. Anm. 16), Sozialversicherungspflichtigkeit mit einem Krankenkassen-Beitragssatz von 14,9% und dem Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose, einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden (faktischer Durchschnitt für vollzeit erwerbstätige Arbeiter), 13 Wochen pro Quartal: Dann ergibt sich ein Bruttostundenlohn von etwa 5,00 Euro. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Ein gerechter Mindeststundenlohn muss diesen Lohnsatz *übersteigen* und die Gesellschaft hat im demokratischen Prozess festzulegen, *in welchem Umfang* dies der Fall sein soll.

²³ Vgl. z.B. den Literaturüberblick, den Hagen Lesch vom Institut der Deutschen Wirtschaft gemeinsam mit Lothar Funk verfasst hat: Mindestlohnbestimmungen in ausgewählten EU-Ländern, in: Sozialer Fortschritt 55 (2006), 83-94.

²⁴ Zur Diskussion um Effizienzlohn-Theorien vgl. z.B.: Kubon-Gilke, Gisela: Motivation und Beschäftigung, Frankfurt am Main/New York: Campus 1990.

niemanden stigmatisiert. Die Geldleistung darf nicht als eine „Alimentierung“ durch die Gesellschaft erscheinen, also als eine Leistung des Gemeinwesens, der keine Gegenleistung des Empfängers entsprechen würde. Vielmehr muss die Zahlung als – unzureichende – Kompensation für eine Arbeit deutlich werden, die für die Gesellschaft von großer Bedeutung ist²⁵. *Zweitens* ist bei der Festlegung, wie hoch die Geldleistungen des Familienlastenausgleichs sein sollen, nicht nur das Existenzminimum der Kinder zu berücksichtigen, sondern auch ein Teil des Existenzminimums des bzw. der Erwachsenen. Schließlich können Paare aufgrund der Zeit, die sie für die Versorgung und Erziehung der Kinder benötigen, nicht zwei Vollzeitstellen annehmen. Deshalb müssen die Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung für den Beschäftigungsumfang von Paaren mit Kindern Richtgrößen (B^*) festlegen. Dabei sind natürlich die Zahl und das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Aber auch die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen für die Kinder muss einbezogen werden. Zieht man die jeweilige Richtgröße für den Beschäftigungsumfang von der Maximalgröße 200% ab, dann erhält man den Anteil (A mit $A = 200\% - B^*$) am soziokulturellen Existenzminimum eines Erwachsenen²⁶, der zusätzlich zum Existenzminimum der Kinder auch durch familienpolitische Leistungen des Staates abzudecken ist.

Bei den bisher in diesem Abschnitt dargestellten Mindeststandards war nicht von Alleinerziehenden die Rede. Das ist darin begründet, dass die Unterhaltspflichten des ehemaligen Partners, der von den Kindern getrennt lebt, die Überlegungen verkomplizieren. Außerdem wird man wohl bei Alleinerziehenden mit zwei oder mehreren Kindern unter 7 Jahren keine Erwerbstätigkeit voraussetzen ($B^* = 0\%$). Gibt es solche Unterhaltspflichten nicht und ist die Familienkonstellation so, dass eine Erwerbsbeteiligung als normal angenommen werden kann, dann gilt auch hier: Im demokratischen Prozess sind unter Beachtung der genannten Umstände Richtgrößen für die Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden ($B^* < 100\%$)

²⁵ Dabei soll in diesem Beitrag offen bleiben, worin genau diese Bedeutung besteht. Immerhin sei darauf verwiesen, dass der ausschließliche Rekurs auf den Bedarf, eine ausreichend große nachfolgende Generation zu sichern, welche die Lasten kommender Renten und künftiger Pflege wird schultern können, völlig unzureichend ist. Vielmehr haben Kinder auch unabhängig von den Leistungen in der Zukunft, welche die ihnen vorangehenden Generationen von ihnen erwarten, sondern einzig und allein aus dem Grund, dass sie „auf der Welt sind“, den Anspruch, ohne zu starke Beschränkungen leben und sich entwickeln zu können.

²⁶ Genau genommen geht es um die Lebenshaltungskosten für den *zweiten* der in diesem Haushalt lebenden Erwachsenen.

festzulegen. Ist dies geschehen, dann kann ein System der Arbeitseinkommen, der Transfers und Abgaben (einschließlich Steuern) als gerecht bezeichnet werden, wenn es zwei Bedingungen erfüllt: Erstens müssen die staatlichen Familienleistungen neben dem soziokulturellen Existenzminimum der Kinder auch zu dem Anteil A (mit $A = 100\% - B^*$) das soziokulturelle Existenzminimum des/der Alleinerziehenden abdecken. Zweitens muss die Summe aus dem Nettolohn, der bei einer Beschäftigung im Umfang der Richtgröße (B^*) erzielt wird, und den Familienleistungen den Betrag deutlich übersteigen, den ein Haushalt in der gleichen Konstellation, aber ganz ohne Erwerbstätigkeit als Sozialhilfe (bzw. als ALG II und Sozialgeld) erhält. Bestehen dagegen Unterhaltspflichten und kommt der Partner diesen nach, dann ist dies bei der Höhe des staatlichen Transfers natürlich zu berücksichtigen.

6 Anstehende gesellschaftliche Reformen

Aufgrund der skizzierten sozialetischen Überlegungen lassen sich vordringliche gesellschaftspolitische Reformen identifizieren. Zuvor sollen aber drei umfassende Reformvorschläge als unzureichend zurückgewiesen werden: ein Mindestlohn in Höhe eines familiengerechten Lohns, das bedingungslose Grundeinkommen und der flächendeckende Kombilohn.

Die *erste* Zurückweisung, nämlich dass der Mindestlohn nicht in Höhe eines Familienlohns festgelegt werden soll, ergibt sich bereits aus den Ausführungen des letzten Abschnitts: Dort war bereits immer von einem Mindestlohn die Rede, der bei einer Vollzeitstelle zu einem Arbeitseinkommen oberhalb des Sozialhilfe- bzw. ALG II-Regelsatzes *für einen Alleinstehenden* führen soll und nicht von einem Mindestlohn, der das soziokulturelle Existenzminimum einer ganzen Familie decken oder gar übersteigen soll. Letzteres sollte nur durch Kombination des Mindestlohns mit staatlichen Familienleistungen erreicht werden. Der Grund für diese Vorsicht ist, dass ein Mindestlohn, der alleine einen familiengerechten Lohn zu garantieren hätte, sehr hoch wäre. Die Einführung eines solchen Mindestlohns käme einer schockartigen Erhöhung der Arbeitskosten gleich, die durch die eher langsam und vermutlich auch nur begrenzt wirksamen positiven Effekte einer solchen Lohnerhöhung sicher nicht kompensiert werden könnten. Das Ergebnis wäre ein starker Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die bisher in unteren Lohngruppen beschäftigt waren.

Zweitens ist der Vorschlag zu kritisieren, in den nächsten Jahren ein bedingungsloses Grundeinkommen einzuführen. Ein Großteil der Protagonisten dieses weitreichenden Vorschlags verweist zu Recht auf ein grundlegendes Problem, das bei den bisherigen Reflexionen kaum berücksichtigt wurde: Weil in unserer Gesellschaft die Erwerbsarbeit so viele Aufgaben erfüllen soll – Einkommen, soziale Sicherheit, gleichberechtigte Integration in die Gesellschaft und Persönlichkeitsentfaltung – wirkt sich der Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen repressiv und nicht selten auf die Psyche der Arbeitslosen destruktiv aus. Ist es deshalb nicht vielleicht geboten, die gesellschaftliche Fixierung auf die Erwerbsarbeit abzubauen, in dem man durch ein Grundeinkommen zumindest die Aufgabe der Einkommenssicherung von der Erwerbsarbeit entkoppelt? Dieser Vorschlag übersieht, dass in unserer Gesellschaft die Plausibilitäten und Sozialstrukturen der Arbeitsgesellschaft nach wie vor sehr wirkmächtig sind. Die Wert- und Normvorstellungen der Menschen, aber auch das Fehlen einer als gleichwertig anerkannten Alternative, sich in die Gesellschaft einzubringen, machen es unwahrscheinlich, dass die Mehrheit derer, die keine Erwerbsarbeit haben, gleichberechtigt in die Gesellschaft integriert sein kann und dass sich die Betroffenen auch als solche von den anderen Bürgerinnen und Bürgern wertgeschätzt sehen. Solange diese arbeitsgesellschaftlichen Strukturen aber „intakt“ sind, würde ein Grundeinkommen wie eine Stillhalte-Prämie wirken und den gesellschaftlichen Ausschluss der Menschen ohne Arbeit nicht beseitigen, sondern zementieren.

Der *dritte*, hier zu kritisierende Vorschlag besteht darin, flächendeckend einen Kombilohn einzuführen, der über das ALG II hinausgeht, das für die sog. Aufstocker bereits eine vergleichbare Funktion hat. Dieser Vorschlag liefe auf eine noch stärkere politische Förderung des Niedriglohnsektors hinaus und würde vermutlich einen hohen Absenkungsdruck auf alle Löhne und Gehälter erzeugen. Außerdem wäre die Verwirklichung eines flächeneckenden Kombilohns mit enormen Kosten verbunden. Das liegt zum einen in der großen Zahl der – bereits bei der bestehenden Lohnstruktur – zu fördernden Personen, aber auch in der Annahme, dass es auf Seiten der Unternehmen zu umfangreichen Mitnahme-Effekten kommen würde. Deshalb verbinden viele Befürworter des Kombilohns den Vorschlag mit der Forderung, die Regelsätze der Sozialhilfe bzw. das ALG II abzusenken, was aus der hier skizzierten sozialetischen Sicht nicht in Frage kommt. Für die sozialetische Bewertung der Vorschlags von Kombilohn-Maßnahmen, die auf klar umrissene Zielgruppen zugeschnitten sind, ist ein entscheidendes Kriterium, ob – anders als beim ALG II für die sog. Aufstocker – der Eindruck vermieden werden kann, die

Bezieher der lohnergänzenden Leistung „lügen“ trotz ihrer Erwerbstätigkeit der Gemeinschaft „auf der Tasche“.

In diesem Beitrag wird dafür plädiert, keinen dieser drei weitreichenden Vorschläge zu realisieren, sondern statt dessen auf ein Mix von drei Instrumenten zu setzen. *Erstens* ist die bestehende Grundsicherung, also die Sozialhilfe und das ALG II, zu verbessern. Dabei geht es zum einen darum, die Regelsätze so anzuheben, dass das soziokulturelle Existenzminimum der Erwachsenen und Kinder auch wirklich gedeckt wird, zum anderen aber auch um die Ergänzung der monetären Transfers durch schulbezogene Sachleistungen für die Kinder.

Zweitens ist der Familienlastenausgleich im Bereich der unteren Arbeitseinkommen zu verbessern. Durch monetäre Transfers sollen für die Haushalte mit geringem Arbeitseinkommen wenigstens die Mindestkosten vollständig ersetzt werden, die für die Versorgung und Erziehung von Kindern entstehen. Eigentlich wäre dies für alle Familien zu fordern und zugleich müssten diese Transfers auch – wie oben beschrieben – einen erheblichen Teil des soziokulturellen Existenzminimums des bzw. der – um der Kindererziehung willen – weniger stark am Erwerbsleben partizipierenden Erwachsenen abdecken²⁷. Aber aus Kostengründen wird hier erst einmal ein erster Schritt in Richtung gerechter Familienlastenausgleich vorgeschlagen: die Einführung eines Extrakindergelds, das die gleiche Höhe wie das Kindergeld haben soll und zusätzlich zu dem Kindergeld an alle Haushalte mit geringem Arbeitseinkommen gezahlt wird²⁸. Um eine Stigmatisierung der Transfer-Empfänger zu vermeiden, sollte das Extrakindergeld unabhängig von ALG II und Sozialhilfe vergeben werden. Außerdem sollte der Zugang – anders als beim sog. Kinderzuschlag²⁹ – durch keine nennenswerten bürokratischen Hürden verbaut

²⁷ Hier ergeben sich Querverbindungen zu der Debatte um ein Erziehungsgehalt. Für eine gründliche sozialetische Diskussion der damit verbundenen Fragen vgl. Schnabl, Christa: Gerecht sorgen. Grundlagen einer sozialetischen Theorie der Fürsorge, Fribourg/Schw. – Freiburg/Breisgau: Academic Press Fribourg – Herder 2005, sowie Dies.: Fürsorgearbeit in modernen Gesellschaften. Eine sozialetische Reflexion, in: Emunds, Bernhard/ Ludwig, Heiner/Zingel, Heribert (Hg.): Die Zwei-Verdiener-Familie. Von der Familienförderung zur Kinderförderung? Münster/Westf.: Lit-Verlag 2003, 52-86.

²⁸ „Extrakindergeld“ ist nur ein anderer Begriff für den Vorschlag eines Kindergeldzuschlags, wie er von Irene Becker und Richard Hauser vertreten wird (Becker/Hauser, Vom Kinderzuschlag, a.a.O.).

²⁹ Der Transfer mit dem gräulichen Namen „Kinderzuschlag“ wird derzeit dann in der vollen Höhe von 140 Euro gewährt, wenn das Einkommen (aus Erwerbsarbeit) genau die Mindesteinkommensgrenze erreicht. Diese ist durch das soziokulturelle Existenzminimum der in dem Haushalt lebenden Erwachsenen bestimmt. Für jeden Euro, den die

werden. Das Extrakindergeld könnte z.B. direkt mit dem Kindergeld an alle Haushalte ausgezahlt werden, die bei der letzten Steuererklärung unter einer festzulegenden Einkommensgrenze lagen³⁰.

Die Zielsetzung des Extrakindergelds wäre eine doppelte: Zum einen soll die Kinderarmut reduziert werden, insbesondere die verschämte Armut, die auf die Zurückhaltung vieler schlecht verdienender Mütter und Väter zurückgeht, ALG zu beantragen. Sieht man von Informationsdefiziten und der nicht selten abweisenden Behandlung in den Jobcentern ab, dann liegt der Hauptgrund offenbar darin, dass der ALG II-Bezug als stigmatisierend wahrgenommen wird³¹. Zum anderen soll mit Hilfe des Extrakindergelds der Übergang zwischen dem Bereich des Transferbezugs und dem Bereich geringerer Arbeitseinkommen gerechter – auch im Sinne der verbreiteten Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit: gerechter – geregelt werden.

Drittens wäre ein Mindestlohn einzuführen. Wird die Grundsicherung (Instrument 1) so weiterentwickelt, dass sie in der Tat für das jeweilige soziokulturelle Existenzminimum sorgt, und wird zudem das Extrakindergeld eingeführt (Instrument 2), dann könnte der Mindestlohn in einer Höhe festgelegt werden, von der voraussichtlich kein negativer Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung ausgehen würde. Schließlich müsste der Mindest-Stundenlohn dann gerade so hoch gewählt werden, dass der Nettolohn bei einer Vollzeitstelle das durch die

Erwachsenen über diese Mindesteinkommensgrenze hinaus verdienen, wird der Kinderzuschlag um 50 Cent gekürzt. Bleibt das Arbeitseinkommen unterhalb der Mindesteinkommensgrenze, gibt es keinen Kinderzuschlag. Die Betroffenen sollen dann ALG II bzw. Sozialgeld beantragen. Vor der letzten Reform hat dies aber nach Erhalt des ablehnenden Bescheids nur die Hälfte der Haushalte mit zu geringem Einkommen getan (Becker/Hauser, Vom Kinderzuschlag, a.a.O., 6f.). Um die durch die Mindesteinkommensgrenze des Kinderzuschlags sowie die Ausgestaltung und das Image des ALG II verursachte verschämte Familienarmut zu reduzieren sollte es beim Extrakindergeld keine Mindesteinkommensgrenze geben.

³⁰ Zwischen dieser Einkommensgrenze für den Vollbezug des Extrakindergelds und den niedrigsten Einkommen, bei denen gar kein Extrakindergeld gezahlt wird, bedarf es natürlich auch einer Übergangzone, in welcher dieser Transfer mit steigendem Einkommen sukzessive verringert wird.

³¹ Dass die verschämte Familienarmut heute ein erhebliches Problem darstellt, zeigt die Schätzung von Irene Becker (auf der Grundlage des SOEP), dass 2005 etwa 1,2 Mio. Vollzeiterwerbstätige einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hatten, diesen aber nicht geltend machten (Becker, Armut in Deutschland, a.a.O., 37). Zum Vergleich: Im September 2005 gab es 280.000 sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-Erwerbstätigen, die ergänzend zu ihrem Lohn ALG II erhielten.

Grundsicherung tatsächlich gesicherte Existenzminimum eines Alleinstehenden deutlich übersteigt. Aufgrund des Extrakindergelds wäre es dann nicht notwendig, dass der Nettolohn darüber hinaus auch noch den größten Teil der minimalen Lebenshaltungskosten der anderen Haushaltsglieder abdeckt.

7 Bemerkungen zur kirchlichen Praxis

Ich schließe meine sozialetische Reflexion zum familiengerechten Lohn mit einigen Schlussfolgerungen für die kirchliche Praxis. Dem „familiengerechten Lohn“ kommt in der Sozialreflexion der katholischen Kirche eine zentrale Bedeutung zu. Zugleich besteht erheblicher Bedarf, diese Forderung zu modernisieren bzw. neu zu konkretisieren. Dieser „Renovierungsbedarf“ geht vor allem auf die veränderten Vorstellungen der Partner darüber, wie sie die verschiedenen Arbeitsformen untereinander aufteilen wollen, und auf die Erosion des etablierten Tarifvertragssystems zurück. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass ein Mindeststundenlohn, der bei einer Vollzeitstelle alleine das soziokulturelle Existenzminimum einer vierköpfigen oder noch größeren Familie zu sichern hätte, so hoch sein müsste, dass dessen Einführung zu einem erheblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit führen würde. Nimmt man zudem die Verpflichtung ernst, dass eine demokratische Gesellschaft jedem ihrer Glieder zumindest so viele Mittel einräumen muss, dass es menschenwürdig leben kann, dann führen diese Überlegungen zu der Forderung, dass sich die kirchlichen Akteure für die Verwirklichung der im letzten Abschnitt skizzierten Instrumente, also für eine ausreichende Grundsicherung, ein Extrakindergeld und einen Mindestlohn, oder für vergleichbare gesellschaftspolitische Reformschritte einsetzen sollten.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch weitere Schlussfolgerungen für die eigenen Arbeitsverhältnisse. Caritas und Diakonie, die beiden „Supertanker“ unter den Wohlfahrtsverbänden der Bundesrepublik, sollten sich gemeinsam dafür einsetzen, dass die gesamte Sozialbranche ein einheitliches Tarifvertragssystem erhält. Die Konkurrenz zwischen den Anbietern sozialer Dienstleistungen hat sich weithin nicht zu einer Qualitäts-, sondern zu einer Kostenkonkurrenz entwickelt: Diese tragen die höchst unterschiedlichen Träger – öffentliche Hand, Wohlfahrtsverbände, privatgewinnorientierte Anbieter – u.a. dadurch aus, dass sie die Zersplitterung der Tariflandschaft in der Sozialbranche nutzen und die Arbeitseinkommen der unteren Lohngruppen im Geltungsbereich des eigenen Tarifvertrags absenken. Hinzu kommt die Strategie, Lohnkosten durch das „Outsourcen“ einiger Bereiche zu sparen.

Dieser Mühle der gegenseitigen Unterbietung durch Lohndumping kann man nicht durch betriebswirtschaftliche Strategien entkommen. Vielmehr müssen sich die Verbände Caritas und Diakonie als politische Akteure begreifen, welche die Tariflandschaft der Sozialbranche insgesamt mitprägen können. Ihr Ziel sollte ein Branchentarifvertrag sein, der die Einrichtungen aller Träger in der Sozialbranche erfasst und der durch eine gesetzliche Klausel ergänzt werden müsste, die ein Outsourcing unterbindet, mit dem in den unteren Lohngruppen Einsparungen erzielt werden sollen.

Außerdem besteht für die kirchlichen Arbeitgeber – sowohl im Bereich der Caritas als auch in der verfassten Kirche – erheblicher Handlungsbedarf bei den unteren Einkommen. Solange politisch noch keine einschneidende Verbesserung des Familienlastenausgleichs erreicht wurde, sind katholische Arbeitgeber aufgrund der eigenen sozialetischen Tradition verpflichtet³², dafür zu sorgen, dass die Familien ihrer Mitarbeiter in den unteren Lohngruppen über ein ausreichend hohes Arbeitseinkommen verfügen. Mit der Umstellung des öffentlichen Dienstes, dessen Tarifverträge in Deutschland die wichtigste Referenzgröße der kirchlichen Tarife darstellt, vom BAT zum TVöD ist die im bisherigen Ortszuschlag verankerte Familienkomponente verloren gegangen. Insofern müssen die kirchlichen Arbeitgeber nun – unabhängig vom öffentlichen Dienst – eine eigene Familienkomponente einführen. Innerhalb der Caritas wurden bereits entsprechende Beschlüsse gefasst³³. Nun sollten auch die Bistümer nachziehen. Die Familienkomponente sollte bei den unteren Lohngruppen so hoch sein, dass bei 100% Beschäftigung mindestens das soziokulturelle Existenzminimums des Erwerbstätigen, seines Partners und der Kinder gedeckt wird. Was die Finanzierung angeht, so sollten Fonds eingerichtet werden, die z.B. aus den Beträgen gespeist werden könnten, die ursprünglich zur Finanzierung leistungsbezogener Zulagen gedacht waren. Der Vorteil solcher Einrichtungsübergreifender Fonds wäre es, dass die Extrakosten für die Beschäftigung von Müttern und Vätern nicht bei den einzelnen Einrichtungen anfielen. Dann entstünde für die kirchlichen Arbeitgeber auch kein nennenswerter Anreiz, bei der Stellenbesetzung Kinderlose zu bevorzugen.

³² Zum kirchenrechtlichen Pendant dieser sozialetischen Verpflichtung vgl. den Beitrag von Judith Hahn in diesem Arbeitspapier.

³³ Zu prüfen ist allerdings, ob die in der Caritas vorgesehene Familienkomponente ausreichend hoch ist.

Der Beitrag erscheint in der Dokumentation der Tagung „Gerechter Lohn in der Kirche“ (hg. Von Judith Hahn) in den Frankfurter Arbeitspapieren zur gesellschaftsethischen und sozialwissenschaftlichen Forschung (FAgsF).